



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/098/2020	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	05.11.2020
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	25.03.2021
Verbandsgemeinderat	15.04.2021

Änderung Betrauungsakt SMG

Beschlussbegründung:

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist seit dem Jahr 2019 Gesellschafter der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die SMG erhält von den Gesellschaftern (auch: Landkreis, Stadt Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben, Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Gemeinde Südharz, Sparkasse Mansfeld Südharz, Stadt Mansfeld) unterjährige Abschlagszahlungen, um die ihr nach dem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Diese Zahlungen stellen laut europäischem Beihilferecht staatliche Beihilfen dar, die in einem aufwändigen Verfahren von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssten.

Nach dem europäischen Gemeinschaftsvertrag (Art. 87 ff.) sind staatliche Beihilfen an Unternehmen im Hinblick auf den Wettbewerb vom Grundsatz her unzulässig. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht sowie dem Durchführungsverbot, d.h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden und vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Mit dem sogenannten „Almunia-Paket“ vom 20.11.2011 hat die EU einen überarbeiteten Rechtsrahmen für staatliche Ausgleichsleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge geschaffen. Hierzu gehört der sogenannte Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) vom 20.12.2011. Er beinhaltet eine gesetzliche Ausnahme vom Beihilfeverbot und der Anmeldepflicht von staatlichen Beihilfen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Voraussetzung ist die Vorlage eines Betrauungsaktes, indem die kommunale Leistung und die vom betrauten Unternehmen zu erbringenden Dienstleistungen enthalten sind.

Zur Erfüllung der EU-Beihilferechtlichen Vorgaben stimmte der Verbandsgemeinderat mit Beschluss VBG/BV/174/2018 dem Betrauungsakt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die SMG zu.

Der gegenwärtige Betrauungsakt für die SMG gilt bis zum 31.12.2024. Mit der Wirkung einer Förder-Richtlinie ist er Grundlage der jährlichen Zuwendungsbescheide der kommunalen Gesellschafter an die SMG und somit der Finanzierung der SMG.

Im Jahr 2018 fand eine Kontrolle der damals vorliegenden Betrauungsakte für Beihilfen mittels DAWI-Betrauungsakten im Bereich der Wirtschaftsförderung durch die EU-Kommission statt. Am 31.01.2019 wurde durch die EU-Kommission eine Stellungnahme zu den Ergebnissen abgegeben. In der Rundverfügung 03/20 des Landesverwaltungsamtes vom 04.02.2020 wird Bezug auf die Stellungnahme der EU-Kommission genommen und es werden entsprechende Hinweise für Betrauungsakte im Bereich der Wirtschaftsförderung gegeben. Diese Hinweise sind auch bei der

Anlagen:

Anlage 1 : 1. Änderung des Betrauungsaktes

Anlage 2: Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 20.12.2018 mit Einarbeitung der 1. Änderung (Lesefassung)

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss